

## WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 12/2000  
PrZ 358/00-MDBLTG

### ENTWURF

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;“

2. In § 14 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373“ durch den Ausdruck „Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Z 9 entfallen die Worte „und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde“.

4. In § 14 Abs. 1 Z 10 entfallen die Worte „soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde“.

5. § 14 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung

in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag, und auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlussgrund nach diesem Absatz vorliegt."

6. § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Probefristzeit kann während eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes nicht ablaufen.“

7. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird das Kind nach Ablauf von drei Jahren ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, ist die Arbeitszeit des Beamten auf seinen Antrag zur Pflege dieses Kindes abweichend von Abs. 1 erster Satz bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden.“

8. In § 28 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

9. § 28 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,
4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15g oder 15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 4 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen."

10. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 28 erhalten die Bezeichnung „(6)“ bzw. „(7)“.

11. In § 29 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§§ 53 oder 55“ durch den Ausdruck „§§ 53 bis 53b oder 55“ ersetzt.

12. § 48 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß §§ 53 bis 53b oder 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.“

13. In § 52a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

14. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 bis 15c oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im Fall des § 53a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaub des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenzurlaub nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diesen bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind,
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes sowie
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während des Eltern-Karenzurlaubes mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist - sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist - die Rechtzeitigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Beamte die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen."

15. Nach § 53 werden folgende §§ 53a und 53b samt Überschriften eingefügt:

### **„Geteilter Eltern-Karenzurlaub**

**§ 53a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann der Eltern-Karenzurlaub nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und
2. die von den Eltern in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaube bzw. (Eltern-)Karenzurlaubsteile jeweils unmittelbar aneinander anschließen.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Beamte mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 53b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes des anderen Elternteiles zu beantragen.

(4) § 53 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

### **Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub**

**§ 53b.** (1) Drei Monate des Eltern-Karenzurlaubes nach § 53 können aufgeschoben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes entweder in einem oder in Blöcken von ganzen Monaten verbraucht werden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Eltern-Karenzurlaub nach § 53 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 53a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 53 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nur in Anspruch genommen werden, wenn

nicht der andere Elternteil einen Eltern-Karenzurlaub nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Beamten gebührt aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(5) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann auch der Verbrauch des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes aus Anlass des Schuleintrittes gewährt werden. In diesem Fall hat der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintrittes zu beginnen.

(6) Die Absicht, aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen, ist innerhalb der in § 53 Abs. 5 angegebenen Fristen schriftlich anzuzeigen. Der Beginn eines aufgeschobenen Teiles des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes ist anlässlich der Bekanntgabe nachzuweisen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Fristen nach Abs. 6 kann ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub gewährt bzw. der verspätet bekannt gegebene aufgeschobene Teil des Eltern-Karenzurlaubes angetreten werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(8) Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch eines angezeigten aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.

(9) Beamte, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, können einen aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in den letzten vier Monaten des Schuljahres (§ 56 Wiener Schulgesetz) nicht in Anspruch nehmen."

16. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 53 Abs. 3 zweiter Satz

oder 53b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.“

17. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

**„Recht auf Information während eines Karenzurlaubes**

**§ 55a.** Während eines Karenzurlaubes gemäß §§ 53 bis 55 ist der Beamte über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt des Karenzurlaubes seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu informieren.“

18. § 68 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.“

19. § 71 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. durch Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),“

20. Die bisherige Z 5 des § 71 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „6.“.

21. In § 72 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 53 oder § 54“ durch den Ausdruck „§§ 53, 53a oder 54“ ersetzt.

22. Nach § 72 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wird der Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch genommen (§ 53a), beginnt der Kündigungsschutz für jeden Teil mit der sich auf ihn beziehenden Antragstellung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet jeweils einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Eltern-Karenzurlaubsteiles. Wird der Antrag nach § 53a Abs. 3 vor Ablauf des auf den ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes bezogenen Kündigungsschutzes eingebracht, endet der Kündigungsschutz einen Monat nach Ende des zweiten Teiles des Eltern-Karenzurlaubes.“

23. § 72 Abs. 6 lautet:

„(6) Während der Kündigungsfrist sind dem Beamten auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.“

24. Nach § 74d wird folgender § 74e samt Überschrift eingefügt:

### **„Geschäftsordnung**

**§ 74e.** (1) Der Dienstrechtssenat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser ist der rechtskundige Beisitzer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Unter laufenden Geschäften sind die Durchführung von für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlichen Ermittlungen und sonstige Erledigungen zu verstehen, die nicht verfahrensbeendend wirken und auch - abgesehen von Ladungsbescheiden - keine verfahrensrechtlichen Bescheide sind. Der für den rechtskundigen Beisitzer bestellte Stellvertreter hat diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.

(2) Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Dienstrechtssenates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Geschäftsordnung ist im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu verlautbaren.“

25. In § 110 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.

26. § 115c wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 Abs. 4, § 28 Abs. 1a, § 28 Abs. 3 bis 7, § 29 Abs. 2 Z 2, § 48 Abs. 3 zweiter Satz, § 52a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2, die §§ 53 bis 53b, § 54 Abs. 1, § 55a und § 72 Abs. 4 und 4a in der Fassung des Art. I Z 6 bis 17, 21 und 22 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. I Z 6 bis 17, 21 und 22 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

## Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§§ 53 und 54“ durch den Ausdruck „§§ 53 bis 53b und 54“ ersetzt.
  
2. § 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:  
 „Abgesehen von den Fällen des § 53a Abs. 2 und § 54 der Dienstordnung 1994 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenz(urlaubsgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.“
  
3. In § 20 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeld“ durch den Ausdruck „Karenz(urlaubsgeld)“ ersetzt.
  
4. Nach § 20 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:  
 „(2a) Wird das Kind nach Ablauf des ersten Lebensjahres ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, gebührt abweichend von Abs. 2 Z 1 Karenzurlaubsgeld bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Abs. 2 Z 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.  
 (2b) Im Fall des § 53a Abs. 2 der Dienstordnung 1994 endet der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld einen Monat vor den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten, wenn beide Elternteile gleichzeitig Karenz(urlaubsgeld) beziehen.  
 (2c) Wird aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub im Sinn des § 53b der Dienstordnung 1994 in Anspruch genommen, gebührt für die Dauer desselben Karenzurlaubsgeld. Diesfalls verkürzt sich der Anspruch nach Abs. 2, 2a oder 2b um die Dauer des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.“
  
5. Der bisherige Abs. 2a des § 20 erhält die Bezeichnung „(2d)“.
  
6. In § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird das Kind nach Ablauf von zwei Jahren ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, gebührt dem Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung - wenn es sich um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 27 der Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag - die Ersatzleistung in der Dauer bis zu zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Abs. 1 Z 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. In § 26 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Lehrschwestern (Lehrpflegern)“ durch den Ausdruck „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 4 wird der Ausdruck „zwei Jahren“ durch den Ausdruck „sechs Monaten“ ersetzt.
9. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.
10. § 45 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
11. § 49a wird folgender Abs. 5 angefügt:
 

„(5) § 7 Abs. 2 Z 2, § 20 Abs. 1 letzter Satz, § 20 Abs. 2a bis 2c und § 21 Abs. 1a in der Fassung des Art. II Z 1, 2, 4 und 6 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. II Z 1, 2, 4 und 6 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

### **Artikel III**

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 3 wird das Datum „1. Dezember“ durch das Datum „31. Dezember“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

2. In § 63 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr. 651/1989,“ durch den Ausdruck „§§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, gemäß §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1998“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.

#### **Artikel IV**

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn
  - a) weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub nach §§ 31, 31a oder 32 dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder
  - b) nur im ersten Lebensjahr des Kindes vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der lit. a in Anspruch genommen wird und im zweiten Lebensjahr der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
2. bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn nur im ersten Lebensjahr vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
3. bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.“

2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Z 1 verlängert sich über den Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes um jenen Zeitraum hinaus, um den der andere Elternteil Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres nicht gleichzeitig mit dem Vertragsbediensteten in Anspruch genommen hat.

(2b) Wird abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b oder Z 2 vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von (Eltern-)Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Teilzeitbeschäftigung (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung um jenen Zeitraum, um den vor Vollendung des ersten Lebensjahres kein (Eltern-)Karenzurlaub oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a in Anspruch genommen wurde.

(2c) Sofern nicht die Berechnung nach Abs. 2 für den Vertragsbediensteten günstiger ist oder eine solche Berechnung nicht zur Anwendung kommen kann, besteht in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme des Kindes an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.“

3. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 3 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 frühestens im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a.“

4. § 12 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist unter Angabe des Beginnes und der Dauer

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15g oder 15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an einen

(Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 6 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen."

5. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 12 erhalten die Bezeichnung „(8)“, „(9)“ bzw. „(10)“.

6. § 25 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub gemäß §§ 31 bis 31b oder 32 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.“

7. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „Rahmenzeiten“ durch den Ausdruck „Rahmenzeit“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

8. In § 30a Abs. 8 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

9. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 bis 15c oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im Fall des § 31a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegervater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des

siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an einen nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaub des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenzurlaub nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diesen bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind, sowie
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist - sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist - die Rechtzeitigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen."

10. Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b samt Überschriften eingefügt:

#### **„Geteilter Eltern-Karenzurlaub**

**§ 31a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann der Eltern-Karenzurlaub nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenzurlaub nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und
2. die von den Eltern in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaube bzw. (Eltern-)Karenzurlaubsteile jeweils unmittelbar aneinander anschließen.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Vertragsbedienstete mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 31b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes des anderen Elternteiles zu beantragen.

(4) § 31 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub**

**§ 31b.** (1) Drei Monate des Eltern-Karenzurlaubes nach § 31 können aufgeschoben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes entweder in einem oder in Blöcken von ganzen Monaten verbraucht werden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Eltern-Karenzurlaub nach § 31 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen

Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 31a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 31 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil einen Eltern-Karenzurlaub nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobenen (Eltern-) Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(5) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann auch der Verbrauch des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes aus Anlass des Schuleintrittes gewährt werden. In diesem Fall hat der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintrittes zu beginnen.

(6) Die Absicht, aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen, ist innerhalb der in § 31 Abs. 5 angegebenen Fristen schriftlich anzuzeigen. Der Beginn eines aufgeschobenen Teiles des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes ist anlässlich der Bekanntgabe nachzuweisen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Fristen nach Abs. 6 kann ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub gewährt bzw. der verspätet bekannt gegebene aufgeschobene Teil des Eltern-Karenzurlaubes angetreten werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(8) Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch eines angezeigten aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.

(9) Vertragsbedienstete, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, können einen aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in den letzten vier Monaten des Schuljahres (§ 56 Wiener Schulgesetz) nicht in Anspruch nehmen."

#### 11. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- oder durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von

zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz oder 31b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.“

12. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

**„Recht auf Information während eines Karenzurlaubes**

**§ 33a.** Während eines Karenzurlaubes gemäß §§ 31 bis 33 ist der Vertragsbedienstete über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt des Karenzurlaubes seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.“

13. In § 42 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „§ 31 oder §32“ durch den Ausdruck „§§ 31, 31a oder 32“ ersetzt.

14. § 42 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird der Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch genommen (§ 31a), beginnt der Kündigungsschutz für jeden Teil mit der sich auf ihn beziehenden Antragstellung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes und endet jeweils einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Eltern-Karenzurlaubsteiles. Wird der Antrag nach § 31a Abs. 3 vor Ablauf des auf den ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes bezogenen Kündigungsschutzes eingebracht, endet der Kündigungsschutz einen Monat nach Ende des zweiten Teiles des Eltern-Karenzurlaubes.“

15. An die Stelle des § 43 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

(6) Ansprüche gemäß Abs. 5 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(7) Abs. 6 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(8) Der Magistrat kann den gekündigten Vertragsbediensteten in begründeten Einzelfällen während der Kündigungsfrist unter Wahrung der sonstigen ihm zustehenden Bezugsansprüche vom Dienst freistellen, wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist."

16. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a.** Einem Vertragsbediensteten, der in einem auf mindestens drei Monate befristeten Dienstverhältnis beschäftigt ist, sind auf sein Verlangen wöchentlich acht Stunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben. Die Postensuchzeit ist innerhalb jener Frist vor Ende des Dienstverhältnisses zu gewähren, die der (fiktiven) Kündigungsfrist für den Fall entspricht, dass das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre (§ 43)."

17. In den §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „§ 42 Abs. 4 und 6 oder § 49“ durch den Ausdruck „§ 42 Abs. 4, 6 und 7 oder § 49“ ersetzt.

18. In § 48 Abs. 8 wird der Ausdruck „zwei Jahren“ durch den Ausdruck „sechs Monaten“ ersetzt.

19. § 52 samt Überschrift entfällt.

20. § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 2 bis 2c, § 12 Abs. 4 erster Satz, § 12 Abs. 6 bis 10, § 25 Abs. 3 zweiter Satz, § 30a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2, §§ 31 bis 31b, § 32 Abs. 1, § 33a, § 42 Abs. 6 erster Satz, § 42 Abs. 7, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 4 in der Fassung des Art. IV Z 1 bis 14 und 17 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. IV Z 1 bis 14 und 17 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

21. Nach § 62a wird folgender § 62b samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmung für vorübergehend beschäftigte  
oder teilzeitbeschäftigte Lehrer**

**§ 62b.** Auf jene als Lehrer im Sinn des § 51 tätige Vertragsbedienstete, die

1. nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen oder
2. nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen worden sind,

und deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien vor dem Inkrafttreten des Art. IV Z 19 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, begonnen hat, ist § 52 in der bis zu diesem Inkrafttreten geltenden Fassung so lange weiterhin anzuwenden, als nicht die unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgegeben wird, ab dem der Erklärung folgenden Monatsersten nach den Gehaltsansätzen des Schemas IVL entlohnt werden zu wollen.“

22. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1998“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.

**Artikel V**

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 8 und Art. IV Z 18 mit 1. Jänner 1999,
2. Art. I Z 25, Art. II Z 9, Art. III Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 22 mit 1. Jänner 2000,
3. Art. I Z 1 bis 5, 18 bis 20, 23 und 24, Art. II Z 3 und 7 und 10, Art. III Z 1 sowie Art. IV Z 15, 16, 19 und 21 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. Art. I Z 6 bis 17, 21, 22 und 26, Art. II Z 1, 2, 4 bis 6 und 11 sowie Art. IV Z 1 bis 14, 17 und 20 mit 1. September 2000.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

### **Problem:**

1. Die geltende Rechtslage entspricht nicht den Vorstellungen einer flexiblen Gestaltung des Karenzurlaubes bzw. der Teilzeitbeschäftigung für die Eltern im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Derzeit darf zB ein Eltern-Karenzurlaub nicht unterbrochen und kann ein solcher nach dem zweiten Lebensjahr des Kindes nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies insbesondere bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten oder in die Schule erforderlich wäre. Auch Adoptiv(Pflege)eltern haben bei späteren Adoptionen keinen Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub. Daraus resultiert auch kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.
2. Die nur tageweise mögliche Gewährung von Zeiten für die Postensuche während der Kündigungsfrist ist nicht mehr zeitgemäß, zumal bisher auf die Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Beendigung befristeter Dienstverhältnisse nicht Bedacht genommen wurde.
3. Mitunter steht die Gemeinde Wien als Dienstgeberin vor dem Problem, dass sie auf die Dienstleistung jener gekündigten Mitarbeiter, die in begründeten Einzelfällen während der Kündigungsfrist der Gemeinde Wien einen Schaden zufügen oder sonst negativen Einfluss auf das Betriebsklima ausüben könnten, während der Kündigungsfrist von Gesetzes wegen nicht verzichten kann.
4. Die in § 41 Abs. 4 BO 1994 bzw. § 48 Abs. 8 VBO 1995 festgelegte Pflicht zur Rückerstattung einer bei Enden des früheren Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien erhaltenen Abfertigung in jenen Fällen, in denen die Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung desselben erfolgt, hat sich durch die außergewöhnlich lange Frist, während der die Verpflichtung zur Rückerstattung besteht, als ungerechtfertigt erwiesen und insbesondere dann, wenn der Grund für das Enden des früheren Dienstverhältnisses in der Geburt oder der Adoption eines Kindes gelegen ist, zu Härtefällen geführt.

5. Durch eine nicht bloß kurzzeitige Änderung der Lehrverpflichtung von vorübergehend beschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Vertragslehrern und dem damit zwingend zusammenhängenden Wechsel von der Entlohnungsart „Jahresentlohnung“ gemäß § 52 VBO 1995 zum Gehaltsschema IV L kann es aus der Sicht des Gleichheitsgebotes nach Art. 7 Abs. 1 B-VG zu nicht rechtfertigbaren Veränderungen in besoldungsrechtlicher Sicht und mitunter auch zu finanziellen Einbußen für den betroffenen Lehrer kommen.
6. Die Bestimmungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten bei unterhäftigem Beschäftigungsausmaß nur im halben Ausmaß sind auf Grund geltenden EU-Rechtes nicht mehr anwendbar.
7. Es fehlt eine klare Bestimmung über den Wirksamkeitszeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand im Fall eines Antrages aus Anlass der Vollendung des 60. Lebensjahres.
8. Derzeit gibt es keine Bestimmung, wann das Dienstverhältnis eines Beamten der Stadt Wien, der in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften tritt, endet.
9. Die auf Grund des § 115e Abs. 3 DO 1994 zu treffenden organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Dienstrechtssenat haben die Notwendigkeit einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage für eine Geschäftsordnung dieses Senates zu Tage treten lassen.

**Ziel:**

1. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten des Eltern-Karenzurlaubes und des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.
2. Zeitgemäßere Determinierung des Anspruches auf Gewährung von Freizeit für die Postensuche während der Kündigungsfrist.
3. Schaffung der Möglichkeit für die Gemeinde Wien, in begründeten Einzelfällen gekündigte Mitarbeiter von ihrer Verpflichtung zur Dienstleistung während der Kündigungsfrist zu befreien, wenn dies im Interesse der Gemeinde Wien liegt.
4. Beseitigung sozialer Härten, die durch die bestehende Regelung über die gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung einer unter bestimmten Umständen bezogenen Abfertigung entstanden sind.

5. Entlohnung der an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätigen Vertragslehrer nach dem Gehaltsschema IV L.
6. Aufhebung jener Bestimmungen im Bereich der Vordienstzeitenanrechnung, welche auf Grund geltenden EU-Rechtes nicht mehr anzuwenden sind.
7. Festlegung des Wirksamkeitszeitpunktes der vom Beamten beantragten Versetzung in den Ruhestand aus Anlass der Vollendung des 60. Lebensjahres.
8. Festlegung des Endigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses eines Beamten, der in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften tritt.
9. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates.

**Inhalt:**

1. a) Schaffung der Möglichkeit, Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch zu nehmen.  
b) Schaffung der Möglichkeit, aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat gleichzeitig mit dem anderen Elternteil in Anspruch zu nehmen.  
c) Schaffung der Möglichkeit, Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von drei Monaten für einen späteren Zeitpunkt aufzuschieben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw. spätestens aus Anlass eines späteren Schuleintrittes des Kindes zu verbrauchen.  
d) Festlegung der Mindestdauer des Eltern-Karenzurlaubes von sechs Monaten im Fall der Adoption (Übernahme in unentgeltliche Pflege) eines Kindes nach dessen 18. Lebensmonat.  
e) Schaffung flexiblerer Gestaltungsmöglichkeiten bei Teilzeitbeschäftigung.  
f) Recht des karenzierten Bediensteten auf Information über wichtige dienstliche Angelegenheiten.
2. Anpassung der Bestimmungen über die Freizeitgewährung für die Postensuche während der Kündigungsfrist an bundesgesetzliche Regelungen.
3. Ermächtigung des Magistrates, in besonderen Fällen Bedienstete während der Kündigungsfrist dienstfrei zu stellen.

4. Verkürzung der Frist für die Rückzahlungsverpflichtung einer Abfertigung von zwei Jahren auf sechs Monate.
5. Schemamäßige Entlohnung von vorübergehend beschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Vertragslehrern an den von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschulen.
6. Eliminierung nicht mehr anwendbaren Rechtes.
7. Festlegung des Wirksamkeitszeitpunktes der vom Beamten beantragten Versetzung in den Ruhestand aus Anlass der Vollendung des 60. Lebensjahres.
8. Festlegung des Endigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses eines Beamten, der in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften tritt.
9. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates.

**Alternativen:**

Beibehaltung des dem anzustrebenden Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den sonstigen Bedürfnissen der Praxis nicht mehr entsprechenden Rechtszustandes.

**Kosten:**

Da das Gesamtausmaß des Anspruches auf Eltern-Karenzurlaub bzw. auf Teilzeitbeschäftigung im Zusammenhang mit der Einführung eines geteilten, gemeinsamen oder aufgeschobenen Karenzurlaubes grundsätzlich nicht erweitert wird, sind auch für diesen Bereich - abgesehen vom administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Evidenthaltung von möglichen Eltern-Karenzurlaubsresten, Teilzeitbeschäftigungsansprüchen und den notwendigen Reaktionen auf den (vorübergehenden) Ausfall eines Bediensteten - keine relevanten Mehrkosten zu erwarten.

Da Kinder erwiesenermaßen in der Regel vor Ablauf des ersten Lebensjahres adoptiert werden, ist davon auszugehen, dass auch die neu geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Eltern-Karenzurlaubes für Adoptiv(Pflege)eltern nach dem zweiten Lebensjahr des Kindes bzw. einer Teilzeitbeschäftigung von jedenfalls zwölf Monaten bei Adoptionen (Übernahmen in Pflege) nach dem dritten Lebensjahr des Kindes keine nennenswerten Mehrkosten verursachen wird.

Das neu geschaffene Informationsrecht kann zu Mehrkosten führen, die jedoch auf Grund ihrer Fallbezogenheit (nur wichtige dienstliche Angelegenheiten, die die Interessen des Bediensteten berühren) einer seriösen Schätzung nicht zugänglich sind.

Durch den im Einzelfall möglichen Verzicht auf die Dienstleistung eines gekündigten Vertragsbediensteten auf dessen Dienstleistung während der Kündigungsfrist und die künftig auch für vorübergehend oder teilzeitbeschäftigte Vertragslehrer vorgesehene schemamäßige Entlohnung sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Bei der Umsetzung des sonstigen Gesetzesinhaltes ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen. Für andere Gebietskörperschaften entstehen in keinem Fall Mehrkosten.

#### **EU-Konformität:**

Gegeben; der Entwurf entspricht insbesondere der Richtlinie 96/34/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub vom 3. Juni 1996, ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 4 (CELEX Nr. 396L0034) sowie der Richtlinie 97/81/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit vom 15. Dezember 1997, ABl. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9 (CELEX Nr. 397L0081).

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 153/1999, hat der Bundesgesetzgeber den Elternurlaub neu geregelt. Wie den Erläuternden Bemerkungen hiezu zu entnehmen ist, wurde einerseits ein Anpassungsbedarf an die Richtlinie 96/34/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub vom 3. Juni 1996, ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 4 (CELEX Nr. 396L0034), gesehen, als nach der (bis 31. Dezember 1999) bestehenden Rechtslage im Gegensatz zu der in der Richtlinie enthaltenen Forderung auf Schaffung eines prinzipiell nicht übertragbaren individuellen Rechtes jedes männlichen und weiblichen Arbeitnehmers auf Elternurlaub, der Anspruch männlicher Arbeitnehmer auf Karenzurlaub einen von der Mutter bloß abgeleiteten Rechtsanspruch dargestellt hat. Darüber hinaus sieht das oben genannte Bundesgesetz in Entsprechung von Leitlinie 18 des Nationalen Aktionsplanes für Beschäftigung (1998) u.a. die Einführung flexiblerer Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenz und Teilzeitkarenz sowie das Recht der karenzierten Beschäftigten auf Information über wichtige Betriebsgeschehnisse vor. Schließlich hat der Bundesgesetzgeber auf Grund des von der österreichischen Bundesregierung am 22. Jänner 1999 beschlossenen Familienpaketes eine weit gehende Flexibilisierung der Karenzzeit beschlossen.

Wenngleich der Wiener Landesgesetzgeber keinem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die „Elternurlaubsrichtlinie“ nachkommen muss, zumal nach bestehender Rechtslage (§§ 53 DO 1994 bzw. 31 VBO 1995) männliche Bedienstete schon derzeit einen von der Mutter unabhängigen Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub besitzen und die Flexibilisierung der Meldefristen für die Inanspruchnahme von Eltern-Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung bereits durch die 8. Novelle zur DO 1994 bzw. 7. Novelle zur VBO 1995 erfolgt ist, sollen auch - im Interesse einer besseren individuellen Gestaltung der Betreuung von Kindern - die Bundesregelungen hinsichtlich der Möglichkeiten eines geteilten, gleichzeitigen oder aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes sowie die sonstigen weiter gehenden Flexibilisierungen in Bezug auf eine Teilzeitbeschäftigung in das Wiener Landesrecht übernommen werden. Damit werden Bedienstete der Gemeinde Wien künftig gleichartige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Eltern-Karenzurlaub bzw. Teilzeitbeschäftigung haben wie alle anderen den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 bzw. des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes unterliegende Arbeitnehmer.

Durch die beabsichtigte Novellierung sollen weiters die Gewährung von Freizeit für die Postensuche während der Kündigungsfrist den einschlägigen bundesgesetzlichen Normen bzw. der einschlägigen Judikatur angepasst und der Dienstgeberin die Möglichkeit eröffnet werden, in besonders begründeten Einzelfällen auf die Dienstleistung eines gekündigten Mitarbeiters während der Dauer der Kündigungsfrist zu verzichten.

Die insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Geburt bzw. Adoption eines Kindes als sozial unausgewogen anzusehenden Bestimmungen der Besoldungsordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 über die Rückzahlungsverpflichtung einer Abfertigung soll an die Regelung für Bundesbedienstete angepasst werden.

Weiters sind Änderungen im Bereich der Entlohnung vorübergehend beschäftigter oder teilzeitbeschäftigter Vertragslehrer an den von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschulen vorgesehen. So soll die in § 52 VBO 1995 festgelegte Entlohnungsart der „Jahresentlohnung“ bei Neuaufnahmen solcher Lehrer entfallen und stattdessen von Beginn des Dienstverhältnisses an ein Gehalt gemäß Schema IV L gebühren. Eine entsprechende Übergangsbestimmung soll bereits erworbene Gehaltsansprüche wahren.

Darüber hinaus finden sich im vorliegenden Entwurf formale Anpassungen im Bereich der Vordienstzeitenanrechnung, die Grundlage für eine Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates und die Aufhebung bzw. Anpassung von durch Zeitablauf nicht mehr aktuellen Rechtsnormen.

### **Besonderer Teil**

**Zu Art. I Z 1, 3, 4 und 5 (§ 14 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994):**

Der Verfassungsgerichtshof hat im Bescheidbeschwerdeverfahren B 3073/96-55 mit Erkenntnis vom 5. März 1999 ausgesprochen, dass § 12 Abs. 6 des Gehaltskassengesetzes dem Art. 119 des EG-Vertrages widerspreche, weil zusätzlich zur entsprechend aliquoten Entlohnung auch die Vorrückung in höhere Bezüge vom Ausmaß der Teilbeschäftigung abhängig sei und nicht wie bei Vollbeschäftigten alle zwei Jahre erfolge.

Wenngleich das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien eine dem § 12 Abs. 6 Gehaltskassengesetz entsprechende Norm nicht kennt, ergibt sich aus diesem Erkenntnis, dass auch die Bestimmungen über die Anrechnung von unterhäftigen Beschäftigungszeiten für die Vorrückung im Rahmen der Vordienstzeitenanrechnung nach § 14 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 DO 1994 (diese Bestimmungen finden zufolge § 18 VBO 1995 auch auf Vertragsbedienstete Anwendung) diskriminierenden Charakter haben, da - wie sich aus § 14 Abs. 2 DO 1994 ergibt - bei unterhäftigem Beschäftigungsausmaß eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten nur im halben Ausmaß vorgesehen ist. Diese Bestimmungen sind daher so wie die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Norm des Gehaltskassengesetzes ebenfalls nicht mehr anzuwendendes österreichisches Recht.

Durch den Entfall der bisherigen lit. a und der damit nicht mehr erforderlichen lit. b des § 14 Abs. 1 Z 1 DO 1994 sowie durch den Entfall der Bezugnahme auf das Beschäftigungsausmaß in den Z 9 und 10 des § 14 Abs. 1 DO 1994 wird dieser mittlerweile eingetretenen Änderung der Rechtslage entsprochen. Die Änderung des § 14 Abs. 4 Z 3 leg.cit. soll sicherstellen, dass unterhäftige Beschäftigungszeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis, auch wenn sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, von der Anrechnung als Vordienstzeit nicht ausgeschlossen werden.

Zu den anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere auch die §§ 53 bis 53b DO 1994 sowie die §§ 31 bis 31b VBO 1995.

**Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 4 DO 1994):**

Diese Bestimmung nimmt auf das Ärztegesetz 1998 Bedacht.

**Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 4 DO 1994):**

Nach § 16 Abs. 3 DO 1994 endet bei ungekündigtem Dienstverhältnis eine Probefristzeit, die 1. während des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes, 2. innerhalb von vier Monaten nach Aufhören dieses Kündigungsschutzes oder 3. während

eines Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde, ablaufen würde, erst vier Monate nach Enden des Kündigungsschutzes oder des Karenzurlaubes.

§ 53b DO 1994 sieht nunmehr die Möglichkeit vor, künftig drei Monate eines Eltern-Karenzurlaubes aufzusparen und erst nach Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes zu verbrauchen (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. I Z 15). Zeiten eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes fallen nicht unter den in der DO 1994 geregelten Kündigungsschutz und es handelt sich dabei auch nicht um Zeiten eines im § 56 DO 1994 geregelten Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde. Die Bestimmungen über die Ablaufhemmung der Probefristzeit gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 bis 3 DO 1994 können daher nicht zur Anwendung gelangen. Es war daher - analog zu § 20 Abs. 2b Mutterschutzgesetz 1979 - festzulegen, dass während eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes die Probefristzeit nicht ablaufen kann.

Zu Art. I Z 7 (§ 28 Abs. 1a DO 1994):

Nach geltendem Recht (§ 28 Abs. 1 DO 1994) kann Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes gewährt werden. Auf Grund der neu geschaffenen Möglichkeit für Adoptiv- und Pflegeeltern, in den Genuss eines Eltern-Karenzurlaubes in allen Fällen kommen zu können, in denen die Adoption oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege vor Ablauf des siebenten Lebensjahres erfolgt ist (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. I Z 14), sind auch die für diesen Personenkreis geltenden Bestimmungen betreffend die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ihres Adoptiv- oder Pflegekindes neu zu gestalten. § 28 Abs. 1a DO 1994 stellt sicher, dass in Fällen einer späteren, aber noch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes erfolgten Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege ein Mindestausmaß an Teilzeitbeschäftigung von zwölf Monaten in Anspruch genommen werden kann.

Fallbeispiel 1: Ein Kind wird im 18. Lebensmonat adoptiert. So wie bisher besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes, also im Ausmaß von etwas mehr als zweieinhalb Jahren.

Fallbeispiel 2: Ein Kind wird im 42. Lebensmonat adoptiert. Nach geltendem Recht bestünde nur mehr ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß etwa eines halben Jahres, also bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes. § 28 Abs. 1a DO 1994 verlängert nun die Dauer der Teilzeitbeschäftigung über den vierten Geburtstag des Kindes hinaus bis zum Jahrestag der Adoption.

Fallbeispiel 3: Ein Kind wird an seinem sechsten Geburtstag adoptiert. Es besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum siebenten Geburtstag des Kindes.

Zu Art. I Z 8 (§ 28 Abs. 3 DO 1994):

Durch den Hinweis auf Abs. 1a des § 28 DO 1994 wird klargestellt, dass in allen Fällen einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes durch die Adoptiv- oder Pflegeeltern

die Teilzeitbeschäftigung nicht unterbrochen werden darf und mindestens drei Monate betragen muss.

Zu Art. I Z 9 (§ 28 Abs. 4 und 5 DO 1994):

§ 28 Abs. 4 sieht - so wie bisher - vor, dass der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen, den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auslösenden Ereignis gestellt werden muss. Nunmehr soll im Sinne der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits angesprochenen Flexibilisierung der Antragsfristen im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Möglichkeit geschaffen werden, in jenen Fällen, in denen Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles in Anspruch genommen wird, diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen zu können.

Zu den „anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ zählen insbesondere auch gleichartige österreichische Rechtsvorschriften.

§ 28 Abs. 5 enthält die bisher in Abs. 4 enthaltene - nunmehr aber um den Fall des § 28 Abs. 4 letzter Satz DO 1994 erweiterte - Bestimmung, dass trotz Ablaufes der Antragsfristen Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Zu Art. I Z 10 und 20, Art. II Z 5 und Art. IV Z 5 (§ 28 Abs. 6 und 7 DO 1994, § 71 Abs. 1 Z 6 DO 1994, § 20 Abs. 2d BO 1994 und § 12 Abs. 8 bis 10 VBO 1995):

Es handelt sich um bloße Änderungen in den Absatz- bzw. Ziffernbezeichnungen.

Zu Art. I Z 11 (§ 29 Abs. 2 Z 2 DO 1994):

Durch diese Zitat Anpassung wird klargestellt, dass auch in den Fällen eines geteilten oder aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. I Z 15) eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 27 oder 28 DO 1994 endet.

Zu Art. I Z 12 und Art. IV Z 6 (§ 48 Abs. 3 zweiter Satz DO 1994 und § 25 Abs. 3 zweiter Satz VBO 1995):

Durch die Möglichkeit künftig Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen (§ 53a DO 1994 bzw. § 31a VBO 1995) bzw. aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub (§ 53b DO 1994 bzw. § 31b VBO 1995) in Anspruch nehmen zu können (Näheres siehe die Ausführungen zu Art. I Z 15), ist dafür vorzusehen, dass auch in diesen Fällen der Verfallstermin für den Erholungsurlaub um jenen Zeitpunkt hinausgeschoben wird, um den die Eltern-Karenzurlaube allein oder in Summe zehn Monate übersteigen. So kann aufgeschobener

Eltern-Karenzurlaub zwar nur bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden, doch kann dieser zB zusammen mit einem anderen Eltern-Karenzurlaub nach § 53 bzw. 53a DO 1994 (§ 31 bzw. 31a VBO 1995) dieses Ausmaß übersteigen. Deshalb sieht § 48 Abs. 3 zweiter Satz DO 1994 (§ 25 Abs. 3 zweiter Satz VBO 1995) nunmehr vor, dass auch dann, wenn der einzelne (auch geteilte oder aufgeschobene) Eltern-Karenzurlaub zehn Monate nicht übersteigt, wohl aber die Summe dieser Eltern-Karenzurlaube, der Verfallstermin für den Verbrauch des Erholungsurlaubes hinausgeschoben wird.

Fallbeispiel: In dem dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahr wird ein Eltern-Karenzurlaub nach § 53 oder § 53a DO 1994 (§ 31 oder § 31a VBO 1995) in der Dauer von acht Monaten in Anspruch genommen. Dazu weitere drei Monate eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes (§ 53b DO 1994 bzw. § 31b VBO 1995) für ein früher geborenes Kind. Der Verfallstermin wird um einen Monat hinausgeschoben.

Zu Art. I Z 13 und Art. IV Z 7 und 8 (§ 52a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2 DO 1994 und § 30a Abs. 7 und 8 Z 2 VBO 1995):

Nach bestehender Rechtslage wird die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) durch einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten gehemmt bzw. endet sie vorzeitig, wenn ein Karenzurlaub von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen wird. Es soll nun klargestellt werden, dass diese Rechtsfolgen im Fall eines geteilten Eltern-Karenzurlaubes nach § 53a DO 1994 (§ 31a VBO 1995) für jeden Teil desselben gelten sollen. Da aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub (§ 53b DO 1994 bzw. § 31b VBO 1995) nur maximal drei Monate dauern kann, kann dieser die Rahmenzeit nur hemmen, nicht aber beenden.

Fallbeispiel 1: Ein Beamter (Vertragsbediensteter) nimmt ein Freijahr mit einer Rahmenzeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2006 in Anspruch. Nachdem er bereits vom 1.1.2001 bis 30.6.2001 einen Eltern-Karenzurlaub nach § 53 DO 1994 (§ 31 VBO 1995) in Anspruch genommen hat, nimmt er in der Zeit vom 1.2.2002 bis 30.4.2002 den zweiten Teil nach § 53a DO 1994 (§ 31a VBO 1995) in Anspruch. Es tritt eine Hemmung der Rahmenzeit um drei Monate ein. Würde der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes jedoch bis 31.5.2002 dauern, würde die Rahmenzeit vorzeitig enden.

Fallbeispiel 2: Innerhalb der in Fallbeispiel 1 angenommenen Rahmenzeit wird ein Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch genommen. Beträgt jeder Teil drei Monate, tritt eine Hemmung der Rahmenzeit von zweimal drei Monaten, also im Ausmaß von sechs Monaten ein. Beträgt ein Teil des Eltern-Karenzurlaubes mehr als drei Monate (zB der zweite Teil), endet die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) im Zeitpunkt des Antrittes des mehr als drei Monate dauernden Eltern-Karenzurlaubsteiles, sofern nicht bereits vorher die vorzeitige Beendigung der Rahmenzeit nach § 52a Abs. 9 DO 1994 (§ 31a Abs. 9 VBO 1995) verfügt (vereinbart) worden ist.

**Fallbeispiel 3:** In die Rahmenzeit fällt ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub (§ 53b DO 1994 bzw. § 31b VBO 1995). Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird im Ausmaß des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes gehemmt.

Zu Art. I Z 14 und Art. IV Z 9 (§ 53 DO 1994 und § 31 VBO 1995):

§ 53 DO 1994 (§ 31 VBO 1995) stellt gemeinsam mit den §§ 53a und 53b DO 1994 (§§ 31a und 31b VBO 1995) das Kernstück der Neugestaltung des Eltern-Karenzurlaubes dar.

Mit der Richtlinie 96/34/EG des Rates zur der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub vom 3. Juni 1996 („Elternurlaubsrichtlinie“), wird in der Erwägung, Maßnahmen zu setzen, die der besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben dienen und die es Männern und Frauen ermöglichen, ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen gleichermaßen nachzukommen, allen Männern und Frauen ein individuelles und prinzipiell nicht übertragbares Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes eingeräumt, damit sie sich bis zu einem bestimmten Alter des Kindes - das Alter kann bis zu acht Jahren gehen - für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können. § 53 Abs. 1 und 2 DO 1994 (§ 31 Abs. 1 und 2 VBO 1995) räumt daher - wie schon bisher - in Berücksichtigung dieses individuellen Rechtes beider Elternteile das Recht auf Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes ein. Allerdings kann Eltern-Karenzurlaub vom männlichen Beamten (Vertragsbediensteten) - abgesehen von dem Überlappungszeitraum nach § 53a Abs. 2 DO 1994 (§ 31a Abs. 2 VBO 1995) - nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. Die Eltern haben somit frei darüber zu entscheiden, wer von ihnen und wie lange Karenzurlaub zur Pflege des Kindes in Anspruch nimmt.

Zu den in § 53 Abs. 2 DO 1994 (§ 31 Abs. 2 VBO 1995) angesprochenen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere auch die §§ 53 bis 53b DO 1994 und die §§ 31 bis 31b VBO 1995 und alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

§ 53 Abs. 3 DO 1994 (§ 31 Abs. 3 VBO 1995) enthält - so wie bisher - das Recht der Adoptiv(Pflege)eltern Eltern-Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Während aber nach geltendem Recht bei Adoptionen (Übernahmen in Pflege) - auch wenn sie knapp vor dem zweiten Geburtstag des Kindes erfolgen - Eltern-Karenzurlaub nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes möglich ist und in jenen Fällen, in denen das Kind erst später adoptiert bzw. in Pflege genommen wird, überhaupt kein Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub besteht, soll künftig bei Adoptionen (Übernahmen in Pflege) nach dem 18. Lebensmonat des Kindes aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten zustehen. Dies entspricht § 2 Z 3 lit. c der einen Teil der „Elternurlaubsrichtlinie“ darstellenden Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, wonach die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Inanspruchnahme

des Elternurlaubes von den Mitgliedstaaten an die besonderen Umstände der Adoption angepasst werden können. Dasselbe gilt auch für jene Fälle, in denen ein Kind in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen wird.

Fallbeispiel 1: Ein Kind wird an seinem ersten Geburtstag adoptiert. Es besteht Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, also in der Dauer von einem Jahr.

Fallbeispiel 2: Ein Kind wird mit Ablauf des 20. Lebensmonates adoptiert. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub nicht mit Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, sondern besteht über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablauf des 26. Lebensmonates des Kindes.

Fallbeispiel 3: Ein Kind wird an seinem vierten Geburtstag adoptiert. Es besteht Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Adoption.

§ 53 Abs. 4 DO 1994 (§ 31 Abs. 4 VBO 1995) entspricht geltendem Recht.

Entsprechend dem vorgegebenen Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird in § 53 Abs. 5 DO 1994 (§ 31 Abs. 5 VBO 1995) ein zweiter Meldezeitpunkt für jene Fälle eingeführt, in denen der Beamte (Vertragsbedienstete) im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder eine zur Pflege des Kindes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen will. Diesfalls soll der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles gestellt werden können. Die Frist von drei Monaten soll es der Dienstgeberin ermöglichen, noch rechtzeitig die erforderlichen Dispositionen treffen zu können.

Zu den in § 53 Abs. 5 DO 1994 (§ 31 Abs. 5 VBO 1995) genannten gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere auch alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

§ 53 Abs. 6 DO 1994 (§ 31 Abs. 6 VBO 1995) entspricht geltendem Recht. Als Beweismittel im Sinn des Abs. 6 Z 1 kommt alles in Betracht, was zur Feststellung der Anspruchsberechtigung geeignet und zweckdienlich ist. Es kann sich dabei insbesondere um Urkunden (Geburtsurkunde, Bestätigung gemäß § 15e Abs. 4 Mutterschutzgesetz 1979 u. dgl.) oder - wenn kein anderes Beweismittel zur Verfügung steht - auch zB um eine „Parteienvernehmung“ handeln.

Bis drei Monate vor Ende eines Eltern-Karenzurlaubes soll es künftig möglich sein, die Verlängerung desselben zu beantragen (§ 53 Abs. 7 DO 1994 bzw. § 31 Abs. 7 VBO 1995). Diesfalls besteht ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Eltern-Karenzurlaubes, doch ist es auch in diesen Fällen für den männlichen Beamten (Vertragsbediensteten) - abgesehen vom Überlappungszeitraum nach § 53a Abs. 2 DO 1994 (§ 31a Abs. 2 VBO 1995) - nicht zulässig, gleichzeitig mit dem andere Elternteil (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

§ 53 Abs. 8 bis 10 DO 1994 (§ 31 Abs. 8 bis 10 VBO 1995) entspricht geltendem Recht. Auf die Möglichkeit der Versäumung der Frist für den Verlängerungsantrag wird aber nunmehr zusätzlich Bedacht genommen. Wird ein Eltern-Karenzurlaub auf Grund des § 53 Abs. 9 DO 1994 (§ 31 Abs. 9 VBO 1995) gewährt, steht er einem rechtzeitig beantragten Eltern-Karenzurlaub in seinen Rechtswirkungen (zB Möglichkeit der Verlängerung, der Teilung und des Aufschubes) gleich.

Zu Art. I Z 15 und Art. IV Z 10 (§§ 53a und 53b DO 1994 und §§ 31a und 31b VBO 1995):

Bisher durfte der Eltern-Karenzurlaub nicht unterbrochen werden. Nach der Bestimmung des § 53a Abs. 1 DO 1994 (§ 31a Abs. 1 VBO 1995) soll es künftig möglich sein, den Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass auch der andere Elternteil von seinem Recht auf Inanspruchnahme des (Eltern-)Karenzurlaubes Gebrauch nimmt und die von den Eltern in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaube bzw.

(Eltern-)Karenzurlaubsteile unmittelbar aneinander anschließen. Der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes muss bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu den in § 53a Abs. 1 Z 1 DO 1994 (§ 31a Abs. 1 Z 1 VBO 1995) angesprochenen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere § 15a Mutterschutzgesetz 1979 und § 2 Eltern-Karenzurlaubsgesetz sowie alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Fallbeispiel: Die Schutzfrist nach § 66 Abs. 2 DO 1994 (§ 49 Abs. 2 VBO 1995) iVm § 3 Mutterschutzgesetz 1979 endet am 31. Jänner 2001, der zweite Geburtstag des Kindes fällt auf den 1. November 2002. Die Beamtin (Vertragsbedienstete) nimmt Eltern-Karenzurlaub vom 1. Februar 2001 bis 31. Dezember 2001, der andere Elternteil vom 1. Jänner 2002 bis 31. Juli 2002 und die Beamtin (Vertragsbedienstete) wieder vom 1. August 2002 bis 31. Oktober 2002. Würde der andere Elternteil bis 31. August 2002 Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein zweiter Teil des Eltern-Karenzurlaubes durch die Beamtin (Vertragsbedienstete) nicht mehr in Anspruch genommen werden, da dieser keine drei Monate mehr betragen würde.

§ 53a Abs. 2 DO 1994 (§ 31a Abs. 2 VBO 1995) sieht erstmals die Möglichkeit vor, dass der Beamte (Vertragsbedienstete) gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen kann. Diese Überlappungsmöglichkeit ist anlassbezogen; sie kann nur aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson in Anspruch genommen werden. Dies soll dem Kind die Umstellung auf die andere Betreuungsperson und, da in der Regel zunächst die Mutter (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch nimmt, dem Vater die Übernahme der alleinigen Betreuung des Kindes erleichtern. Dieses Monat verkürzt die mögliche Höchstdauer des

Eltern-Karenzurlaubes, d.h., der Eltern-Karenzurlaub endet entweder einen Monat vor Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder im Fall der Inanspruchnahme der neu geschaffenen Möglichkeit, Eltern-Karenzurlaub aufzuschieben, entweder einen Monat vor dem Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, sofern auch der andere Elternteil von der Möglichkeit des aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaubes Gebrauch macht, einen Monat vor dem Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes.

Fallbeispiel 1: Die Schutzfrist nach § 66 Abs. 2 DO 1994 (§ 49 Abs. 2 VBO 1995) iVm § 3 Mutterschutzgesetz 1979 endet am 31. Jänner 2001, der zweite Geburtstag des Kindes fällt auf den 1. November 2002. Die Beamtin (Vertragsbedienstete) nimmt Eltern-Karenzurlaub vom 1. Februar 2001 bis 31. Dezember 2001, der andere Elternteil vom 1. Dezember 2001 bis 30. Juni 2002 und die Beamtin (Vertragsbedienstete) wieder vom 1. Juli 2002 bis 30. September 2002.

Fallbeispiel 2: Die Schutzfrist nach § 66 Abs. 2 DO 1994 (§ 49 Abs. 2 VBO 1995) iVm § 3 Mutterschutzgesetz 1979 endet am 31. Jänner 2001, der zweite Geburtstag des Kindes fällt auf den 1. November 2002. Sowohl der Beamte (Vertragsbedienstete) als auch der andere Elternteil nehmen von der Möglichkeit aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaubes Gebrauch. In diesem Fall muss bei Inanspruchnahme der „Überlappungsmöglichkeit“ der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes spätestens am 31. März 2002 enden.

§ 53a Abs. 3 DO 1994 (§ 31a Abs. 3 VBO 1995) enthält eine weitere Maßnahme zur Flexibilisierung der Meldefristen. Spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes des anderen Elternteiles kann der Beamte (Vertragsbedienstete) den zweiten Teil seines Eltern-Karenzurlaubes beantragen. Auch für diesen Antrag gilt, dass bei Versäumung der Antragsfrist der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Auch ist eine Verlängerung des zweiten Teiles des Eltern-Karenzurlaubes unter Beachtung der Maximalfristen möglich. Die Möglichkeit der späteren Meldung soll vor allem jenen männlichen Beamten (Vertragsbediensteten), die zunächst noch zögern, die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen, die Entscheidung zur Wahrnehmung familiärer Pflichten erleichtern. Insgesamt wird damit die „Familienplanung“ erleichtert, da sich der Beamte (Vertragsbedienstete) nicht innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes hinsichtlich der Gestaltung und Aufteilung des (Eltern-)Karenzurlaubes festlegen muss, um seinen Rechtsanspruch auf Eltern-Karenzurlaub zu wahren.

Nach § 53b DO 1994 (§ 31b VBO 1995) soll künftig der Beamte (Vertragsbedienstete) Anspruch darauf haben, drei Monate seines Eltern-Karenzurlaubes für einen späteren Zeitpunkt, und zwar grundsätzlich bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes (das ist der siebente Geburtstag) aufzuschieben. Durch die Möglichkeit, Eltern-Karenzurlaub zu einem späteren Zeitpunkt verbrauchen zu können, soll beispielsweise die Umstellung des Kindes auf eine andere Betreuungssituation, insbesondere von der familiären in die außerfamiliäre Betreuung (zB Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter), oder im Zusammenhang mit dem Pflichtschulbeginn erleichtert werden. Der

aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub soll dabei auch in Blöcken von mindestens einem Monat verbraucht werden können, sodass es zB möglich ist, zwei Monate davon anlässlich des Eintrittes in den Kindergarten und einen Monat aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes zu verbrauchen. Da der Verbrauch aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes nur nach Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden kann, wird durch die vorgesehene blockweise Inanspruchnahme des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes für den Vertragsbediensteten der Anspruch auf Karenzgeld für die Zeit eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes sichergestellt (nach § 11 Abs. 5 Karenzgeldgesetz kann Karenzgeld nach Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes nur in Blöcken von mindestens einem Monat beansprucht werden).

Um von der Möglichkeit aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes Gebrauch machen zu können, darf gemäß § 53b Abs. 2 DO 1994 (§ 31b Abs. 2 VBO 1995) der Eltern-Karenzurlaub zunächst nur bis zum 21. Lebensmonat des Kindes, sofern auch der andere Elternteil von der Möglichkeit des aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaubes Gebrauch machen will, bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden. Es tritt somit keine Veränderung der Dauer des Gesamtanspruches auf Eltern-Karenzurlaub ein.

Zu den in § 53b Abs. 2 DO 1994 (§ 31b Abs. 2 VBO 1995) angesprochenen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere § 15b Mutterschutzgesetz 1979 und § 4 Eltern-Karenzurlaubsgesetz sowie alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

In jenen Fällen, in denen ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen wird, können die in § 53b Abs. 2 DO 1994 (§ 31b Abs. 2 VBO 1995) festgelegten Fristen für die Zulässigkeit der Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes nicht mehr relevant sein. Für diese Fälle ist nur Voraussetzung, dass der andere Elternteil keinen (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch genommen hat. Dies bedeutet, dass in allen Fällen einer Adoption (Übernahme in Pflege) nach dem 18. Lebensmonat entweder beide Eltern hintereinander je drei Monate Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen können oder nur einer von ihnen in der Dauer von drei Monaten mit der Möglichkeit eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes (§ 53b Abs. 3 DO 1994 bzw. § 31b Abs. 3 VBO 1995).

Durch § 53b Abs. 4 DO 1994 (§ 31b Abs. 4 VBO 1995) wird klargestellt, dass der männliche Beamte nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann.

Die in § 53b Abs. 5 DO 1994 (§ 31b Abs. 5 VBO 1995) vorgesehene Ausnahme betreffend den Verbrauch bis zum siebenten Geburtstag ist in folgenden Fällen erforderlich: Gemäß § 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985, in der geltenden Fassung beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Ist ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub noch offen und beträgt die

Zelt zwischen 1. September (Schulbeginn) und dem siebenten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate (zB bei Geburtstermin 10. September), soll dennoch der Verbrauch des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes möglich sein. Erlangt das Kind erst nach dem siebenten Geburtstag die Schulreife (§ 7 IVm § 14 SchulpflichtG 1985), soll dennoch aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub verbraucht werden können, da gerade in diesen Fällen eine besondere Betreuung des Kindes durch die Eltern erforderlich ist. Aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub spätestens aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes verbrauchen zu können, hat den Zweck, die Betreuung des Kindes durch den Beamten (Vertragsbediensteten) bei Schulbeginn auch nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes zu ermöglichen (zB zum Erlernen des Schulweges, zur Hilfestellung bei auftretenden Lernproblemen). In diesem Fall hat der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintrittes zu beginnen.

Nach § 53 b Abs. 6 DO 1994 (§ 31b Abs. 6 VBO 1995) muss die Absicht, aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen, innerhalb der für die Beantragung des Eltern-Karenzurlaubes vorgesehenen Fristen schriftlich angezeigt werden. Bei dieser Anzeige ist es noch nicht erforderlich, den Zeitraum, innerhalb dessen der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub in Anspruch genommen werden wird, zu nennen. Dies muss erst spätestens drei Monate vor dem tatsächlichen Beginn des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes erfolgen, wobei die nicht gleichzeitige Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes durch den anderen Elternteil vom Beamten (Vertragsbediensteten) nachzuweisen ist.

Auch für den aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub wird vorgesehen, dass ein solcher trotz Ablaufes der Anzeige- oder Bekanntgabefrist gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 53b Abs. 7 DO 1994 bzw. § 31b Abs. 7 VBO 1995).

§ 53b Abs. 8 DO 1994 (§ 31b Abs. 8 VBO 1995) stellt klar, dass trotz des infolge der Geburt eines weiteren Kindes neuerlich entstandenen Anspruches auf Eltern-Karenzurlaub ein aus Anlass der Geburt eines früheren Kindes bereits angezeigter aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub verbraucht werden kann.

Die Regelung des § 53b Abs. 9 DO 1994 (§ 31b Abs. 9 VBO 1995) entspricht § 23 Abs. 2d Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 10 Abs. 2b Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Zu Art. I Z 16 und Art. IV Z 11 (§ 54 Abs. 1 DO 1994 und § 32 Abs. 1 VBO 1995):

§ 54 Abs. 1 DO 1994 (§ 32 Abs. 1 VBO 1995) entspricht weitgehend geltendem Recht. Neu ist der Anspruch auf Verhinderungskarenzurlaub auch nach Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes in jenen Fällen, in denen der andere Elternteil aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub oder (Eltern-)Karenzurlaub bei Adoption bzw. Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch nimmt.

Zu den gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 und § 5 Abs. 4 und 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz sowie alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Zu Art. I Z 17 und Art. IV Z 12 (§ 55a DO 1994 und § 33a VBO 1995):

Diese Bestimmung entspricht jener des § 15f Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 7a Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Zu Art. I Z 18 (§ 68 Abs. 8 DO 1994):

Nach § 68 Abs. 7 DO 1994 idF vor Inkrafttreten der 4. Novelle zur DO 1994 oblag die Verfügung von Ruhestandsversetzungen gemäß § 68 Abs. 1 und 2 DO 1994 generell der gemeinderätlichen Personalkommission; so auch der Ruhestandsversetzung auf Antrag wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 68 Abs. 1 Z 1 DO 1994). Aus dem zweiten Halbsatz des § 68 Abs. 7 DO 1994 ergibt sich, dass eine von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügte Ruhestandsversetzung frühestens mit Ablauf des der Beschlussfassung folgenden Monatsletzten wirksam wird.

Seit 1. Mai 1998, dem Tag des Inkrafttretens der 4. Novelle zur DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 23/1998, erfasst § 68 Abs. 7 DO 1994 Ruhestandsversetzungen gemäß § 68 Abs. 1 Z 1 DO 1994 nicht mehr, sodass die Zuständigkeit der gemeinderätlichen Personalkommission für Verfügungen in diesen Fällen entfallen ist. Damit gibt es aber auch keine explizite Bestimmung mehr über die Wirksamkeit von Anträgen auf Ruhestandsversetzung wegen Vollendung des 60. Lebensjahres. Diese Wirksamkeit soll nunmehr - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - frühestens mit Ablauf des Monats wirksam werden, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Zu Art. I Z 19 (§ 71 Abs. 1 Z 5 DO 1994):

Wird ein Versicherter in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen und hat er nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften das Recht auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, so hat der nach § 308 Abs. 5 ASVG zuständige Versicherungsträger auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an den Träger des Versorgungssystems der Europäischen Gemeinschaften, dem der Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu leisten.

Wird ein Versicherter aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluss an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat der österreichische Dienstgeber gemäß § 3 EUB-SVG für die

bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten an den zur Leistung des besonderen Erstattungsbetrages zuständigen Versicherungsträger einen besonderen Überweisungsbetrag zu leisten.

Der Antrag auf Leistung des besonderen Erstattungsbetrages ist vom Versicherten oder seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, im Falle von Bediensteten auf Zeit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Ruhegehaltsanspruches, bei dem Organ der Europäischen Gemeinschaften, dem der betreffende Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu stellen. Die Zurückziehung des Antrages ist dann nicht mehr zulässig, wenn der Antragsteller den Vorschlag der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaften über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat (§ 2 Abs. 2 EUB-SVG).

Die Leistung eines besonderen Überweisungsbetrages nach § 3 des EUB-SVG durch den Dienstgeber des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses an den Pensionsversicherungsträger setzt eine Beendigung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses voraus. Sofern das Dienstverhältnis nicht durch Austritt seitens des Beamten beendet wird, soll es analog der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979 mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz EUB-SVG ex lege enden.

Zu Art. I Z 21 und Art. IV Z 13 ( § 72 Abs. 4 erster Satz DO 1994 und § 42 Abs. 6 erster Satz VBO 1995):

Durch Ergänzung des Gesetzeszitates wird klargestellt, dass sich bei geteiltem Eltern-Karenzurlaub (§ 53a DO 1994 bzw. § 31a VBO 1995) der Kündigungsschutz auf beide Teile desselben erstreckt.

Zu Art. I Z 22 und Art. IV Z 14 ( § 72 Abs. 4a DO 1994 und § 42 Abs. 7 VBO 1995):

Diese Bestimmung legt die Dauer des Kündigungsschutzes bei geteiltem Eltern-Karenzurlaub fest. Entsprechend dem bisherigen Konzept beginnt der Kündigungsschutz für jeden Teil mit der sich auf ihn beziehenden Antragstellung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet jeweils einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Karenzurlaubsteiles. Der Kündigungsschutz endet jedoch nicht einen Monat nach dem ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes, wenn der Antrag für den zweiten Teil bereits vor Ablauf des Kündigungsschutzes für den ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes eingebracht worden ist.

Zu Art. I Z 23 und Art. IV Z 15 ( § 72 Abs. 6 DO 1994 und § 43 Abs. 5 bis 8 VBO 1995):

Durch die Beschäftigungssicherungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 502, wurde der althergebrachte Begriff „Postensuchtage“ einer Modernisierung unterzogen. Da der Bund

diese Gesetzesänderungen in seinem Bereich (zB Landarbeitsgesetz, Angestelltengesetz) bereits umgesetzt hat, wird vorgeschlagen, auch für die Wiener Gemeindebediensteten die entsprechenden Modifizierungen vorzunehmen.

Analog dem Angestelltengesetz soll die für die Postensuche zustehende Freizeit während der Kündigungsfrist in „Arbeitsstunden“ ausgedrückt werden; im Fall einer Teilzeitbeschäftigung soll ein verhältnismäßiger Stundenanteil gebühren (§ 72 Abs. 6 DO 1994 bzw. § 43 Abs. 5 VBO 1995). Über die Festsetzung der freizugebenden Stunden werden sich die Dienstgeberin und der Beamte (Vertragsbedienstete) derart zu einigen haben, dass der Beamte (Vertragsbedienstete) nicht gerade in der „dringendsten Arbeitszeit“ dem Dienst fernbleibt, er aber auch nicht durch nicht entsprechende Stunden an der Vorstellung beim neuen Arbeitgeber gehindert wird.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten ist es erforderlich, im Hinblick auf die anzuwendenden Bestimmungen des ASVG den Anspruch auf Gewährung einer Freizeit für die Postensuche (außer im Fall der Inanspruchnahme einer Gleitpension) auszuschließen, wenn ein Pensionsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht (§ 43 Abs. 6 und 7 VBO 1995).

Auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 42 VBO 1995) wird das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten durch Kündigung aufgelöst. Während der Kündigungsfrist ist der betroffene Bedienstete zur Dienstleistung verpflichtet. Der Dienstgeberin war es dabei bisher nicht möglich, auf die Dienstleistung dieses Mitarbeiters zu verzichten, was aber gerade in jenen Fällen von Vorteil wäre, in denen der Bedienstete einen Kündigungsgrund verwirklicht hat, der zwar nicht eine Entlassung rechtfertigt, bei dem allerdings zu befürchten ist, dass der Mitarbeiter durch sein Verhalten der Stadt Wien einen Schaden zufügt oder zumindest das Betriebsklima verschlechtert. Um der Gemeinde Wien die Möglichkeit zu geben, in derartigen Fällen den Bediensteten dienstfrei zu stellen, soll eine entsprechende Ermächtigung für den Magistrat der Stadt Wien gesetzlich verankert werden (§ 43 Abs. 8 VBO 1995).

#### Zu Art. I Z 24 (§ 74e DO 1994):

Durch § 74e DO 1994 soll eine explizite Rechtsgrundlage für eine Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates geschaffen werden. Im Interesse einer zielstrebigem und ökonomischen Verfahrensführung soll der rechtskundige Beisitzer in dieser Geschäftsordnung mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut werden. Diese sollen - unbeschadet der Möglichkeit der Einflussnahme des Dienstrechtssenates auf das Ermittlungsverfahren - alle Verfahrensschritte umfassen, welche für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlich sind. Verfahrensbeendende Maßnahmen, aber auch solche, die zwar nicht verfahrensbeendend wirken, aber verfahrensrechtliche Bescheide darstellen (wie zB die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG), fallen nicht unter den Begriff der „laufenden Geschäfte“. Ausgenommen hiervon sollen nur Ladungsbescheide sein. Da § 74d Abs. 2 DO 1994 nur das

Abstimmungserfordernis für den Dreiersenat (§ 74b Abs. 5 DO 1994) regelt, die Geschäftsordnung jedoch von allen Mitgliedern des Dienstrechtssenates zu beschließen ist, sieht § 74e Abs. 2 DO 1994 für diesen Fall eigene Beschlusserfordernisse vor. § 74e Abs. 3 DO 1994 legt fest, in welchem Publikationsorgan die Geschäftsordnung kundzumachen ist.

Zu Art. I Z 25 und Art. II Z 9 (§ 110 Abs. 2 DO 1994 und § 42 Abs. 2 BO 1994):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Dienstordnung 1994 und die Besoldungsordnung 1994 verweisen, grundsätzlich in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 2000 verlegt werden.

Zu Art. I Z 26 und Art. IV Z 20 (§ 115 Abs. 3 DO 1994 und § 59 Abs. 3 VBO 1995):

Durch diese Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Neuregelung von (Eltern-)Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung stehenden Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung finden, wenn das Kind nach dem 31. August 2000 geboren wurde.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 2 Z 2 BO 1994):

Durch die Ergänzung des Gesetzeszitates soll klargestellt werden, dass auch für Zeiten eines geteilten Eltern-Karenzurlaubes (§ 53a DO 1994) und eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes (§ 53b DO 1994) kein Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Zu Art. II Z 2 (§ 20 Abs. 1 letzter Satz):

Die Änderung dieser Gesetzesbestimmung stellt sicher, dass auch im Fall zulässiger gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Eltern-Karenzurlaubes nach § 53a Abs. 2 DO 1994 (Überlappungszeitraum bei erstmaligem Wechsel der Betreuungsperson) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht.

Zu Art. II Z 3 (§ 20 Abs. 2 Z 2 lit. a BO 1994):

Diese Änderung stellt klar, dass auch der Bezug von Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz die Verlängerung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld über das 18. Lebensmonat des Kindes hinaus bewirkt. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. II Z 4 (§ 20 Abs. 2a bis c BO 1994):

Die Gebührlichkeit von Karenzurlaubsgeld endet nach § 20 Abs. 2 BO 1994 grundsätzlich mit Ablauf von 18 Monaten ab der Geburt des Kindes, in besonderen Ausnahmefällen mit Ablauf von zwei bzw. drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

§ 20 Abs. 2a BO 1994 stellt nunmehr sicher, dass auch in jenen Fällen, in denen die Annahme an Kindes statt bzw. die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem ersten

Lebensjahr des Kindes erfolgt, der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zB nicht mit Ablauf von 18 Monaten ab der Geburt des Kindes endet, sondern auf die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege besteht.

Durch § 53a Abs. 2 DO 1994 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile einen Monat lang zugleich (Eltern-)Karenzurlaub konsumieren können. Während der Zeit einer derartigen „Überlappung“ des (Eltern-)Karenzurlaubes hat der Beamte Anspruch auf das volle Karenzurlaubsgeld unter entsprechender Verkürzung des Anspruches um einen Monat (§ 20 Abs. 2b BO 1994).

§ 53b DO 1994 sieht vor, dass der Verbrauch von drei Monaten des Eltern-Karenzurlaubes aufgeschoben und spätestens aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes verbraucht werden kann. Bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes verkürzt sich die in § 20 Abs. 2, 2a und 2b BO 1994 geregelte Anspruchsdauer um drei Monate. Da während der Dauer des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes Karenzurlaubsgeld gebührt, ist sichergestellt, dass keine Verkürzung des Gesamtanspruches auf Karenzurlaubsgeld eintritt.

Fallbeispiel: Ein allein stehender Beamter, dem auf Grund eines Antrages nach § 20 Abs. 2 Z 3 BO 1994 Karenzurlaubsgeld bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes gebührt, nimmt aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von drei Monaten aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes in Anspruch. In diesem Fall endet der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld drei Monate vor dem dritten Geburtstag des Kindes. Für die noch verbleibenden drei Monate aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes besteht für die Dauer seiner Inanspruchnahme Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

#### Zu Art. II Z 6 (§ 21 Abs. 1 a BO 1994):

§ 21 Abs. 1a BO 1994 stellt sicher, dass auch in jenen Fällen, in denen die Annahme an Kindes statt bzw. die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem zweiten Lebensjahr des Kindes erfolgt, der Anspruch auf die Ersatzleistung mindestens zwölf Monate beträgt und nicht zB mit dem dritten Geburtstag des Kindes endet.

Fallbeispiel: Ein Beamter adoptiert ein Kind in dessen 30. Lebensmonat. Sein Anspruch auf die Ersatzleistung endet erst im 42. Lebensmonat des Kindes und nicht bereits mit Ablauf des 36. Lebensmonates. Liegen überdies die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 2 BO 1994 vor, endet der Anspruch erst mit Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes.

#### Zu Art. II Z 7 (§ 26 Abs. 1 Z 1 BO 1994):

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 20. März 1998, Pr.Z. 283/98-M01, wurde in der Anlage 1 zur BO 1994 aus Anlass des Inkrafttretens des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. Nr. 108/1997, im Schema II K, Verwendungsgruppe K 3, Z 1, die Bezeichnung „Lehrschwwestern (Lehrpfleger)“ durch die

Bezeichnung „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt. Die Neubenennung dieser Bedienstetenkategorie soll nunmehr auch in die Bestimmung des § 26 BO 1994 einfließen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dieser Bestimmung, welcher die Gebührlichkeit einer Chargenzulage im Schema II K regelt, um eine besoldungsrechtliche Regelung handelt. Die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung richtet sich im Einzelfall selbstverständlich nach den Bestimmungen des GuKG.

Zu Art. II Z 8 und IV Z 18 (§ 41 Abs. 4 BO 1994 und § 48 Abs. 8 VBO 1995):

Auf Grund des § 41 Abs. 4 BO 1994 und des § 48 Abs. 8 VBO 1995 muss der Bedienstete, der eine Abfertigung auf Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien im Zusammenhang mit der Geburt bzw. Adoption eines Kindes erhalten hat, diese rückerstatten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wird.

In der Praxis hat dies aber zu Härtefällen geführt, da in Unkenntnis dieser Bestimmung Dienstverhältnisse mitunter nach eineinhalb Jahren, also innerhalb der zweijährigen Frist wieder aufgenommen wurden und dadurch automatisch die Rückzahlungsverpflichtung in Gang gesetzt wurde. Vor allem bei Bediensteten, die zwecks ausreichender Kinderbetreuung ihr neues Dienstverhältnis nur auf Teilzeitbasis aufnehmen, tritt der kuriose Umstand ein, dass sie monatelang „umsonst“ arbeiten, um die geschuldete Abfertigung zurückzahlen zu können.

Um diese sozial unbefriedigende Situation zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die in § 41 Abs. 4 BO 1994 bzw. § 48 Abs. 8 VBO 1995 jeweils vorgesehene Frist entsprechend der gleichartigen Regelung beim Bund von zwei Jahren auf sechs Monate zu verkürzen, da im Fall der Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien innerhalb dieser stark verkürzten Zeitspanne eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Abfertigung durchaus noch seine Rechtfertigung besitzt, aber dennoch gleichzeitig Härtefälle hintangehalten werden können.

Zu Art. II Z 10 (§ 45 Abs. 3 letzter Satz BO 1994):

Da es für diese Bestimmung keinen Anwendungsfall mehr gibt, soll sie entfallen.

Zu Art. II Z 11 (§ 49a Abs. 5 BO 1994):

Durch diese Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Neuregelung des (Eltern-)Karenzurlaubes und der Teilzeitbeschäftigung stehenden Ansprüche auf das Karenzurlaubsgeld bzw. die Ersatzleistung nur dann Anwendung finden, wenn das Kind nach dem 31. August 2000 geboren wurde.

**Zu Art. III Z 1 (§ 46 Abs. 3 PO 1995):**

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend soll die Frist für die Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionsanpassung durch die Landesregierung bis zum Jahresende erstreckt werden. Dem letzten Satz des § 46 Abs. 3 kommt künftig keine Relevanz mehr zu, weshalb er entfallen kann.

**Zu Art. III Z 2 (§ 63 Abs. 2 Z 1 PO 1995):**

Durch die Zitat Anpassung wird klargestellt, dass auch für Zeiten eines geteilten oder aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

**Zu Art. III Z 3 und Art. IV Z 21 (§ 74 Abs. 2 PO 1995 und § 64 Abs. 2 VBO 1995):**

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1995 und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 verweisen, grundsätzlich in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 2000 verlegt werden.

**Zu Art. IV Z 1 (§ 12 Abs. 2 VBO 1995):**

§ 12 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage; auf die neue Möglichkeit der Inanspruchnahme eines geteilten (Eltern-)Karenzurlaubes wird allerdings durch Anpassung der Gesetzeszitate Rücksicht genommen.

Zu den gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen insbesondere auch die §§ 53, 53b und 54 DO 1994 sowie alle anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

**Zu Art. IV Z 2 (§ 12 Abs. 2a bis 2c VBO 1995):**

In Konkordanz mit den Bestimmungen der §§ 15g Mutterschutzgesetz 1979 und 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz soll sich in jenen Fällen, in denen der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt begrenzt ist (§ 12 Abs. 2 Z 1 VBO 1995), dieser Anspruch um jenes Ausmaß verlängern, um das der andere Elternteil von der Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Vertragsbediensteten Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch genommen hat (§ 12 Abs. 2a).

Fallbeispiel 1: Der Vertragsbedienstete nimmt ab Ablauf der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz 1979 gemeinsam mit dem anderen Elternteil, Teilzeitbeschäftigung bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Anspruch. Nimmt er in der Folge allein Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, verlängert sich sein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung um sechs Monate über den Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes hinaus, also bis zum Ablauf des 30. Lebensmonates des Kindes.

Fallbeispiel 2: Der andere Elternteil nimmt nach Ablauf der Schutzfrist Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 13. Lebensmonates des Kindes in Anspruch, der

Vertragsbedienstete ab Beginn des 13. Lebensmonates des Kindes (einmonatige gemeinsame Teilzeitbeschäftigung). Diesfalls hat der Vertragsbedienstete, wenn die Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz 1979 zwei Monate nach der Geburt des Kindes geendet hat, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 45. Lebensmonates des Kindes.

In all jenen Fällen, in denen das Ausmaß des Anspruches auf Teilzeitbeschäftigung von der Inanspruchnahme eines (Eltern-)Karenzurlaubes durch den Vertragsbediensteten oder dem anderen Elternteil im ersten Lebensjahr des Kindes abhängt (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit. b oder Z 2 VBO 1995), soll dieses Ausmaß - im Interesse größerer Flexibilität - um jenen Zeitraum verlängert bzw. verkürzt werden, um den der Vertragsbedienstete oder der andere Elternteil statt eines (Eltern-)Karenzurlaubes im ersten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung bzw. nach dem ersten Lebensjahr des Kindes (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch genommen hat (§ 12 Abs. 2b).

Fallbeispiel: Die Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz 1979 endet mit Ablauf des zweiten Lebensmonates des Kindes. Daran anschließend wird vom Vertragsbediensteten der erste Teil eines geteilten Eltern-Karenzurlaubes in der Dauer von sechs Monaten in Anspruch genommen. Der andere Elternteil nimmt daran anschließend drei Monate (Eltern-)Karenzurlaub, worauf anschließend der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes vom Vertragsbediensteten ebenfalls in der Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen wird. Da die Karenzurlaube zusammen bis zum Ablauf des 14. Lebensmonates des Kindes in Anspruch genommen wurden, hat der Vertragsbedienstete, wenn er ab dem 15. Lebensmonat allein Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt (Fall des § 12 Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 2b VBO 1995), Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 34. Lebensmonates des Kindes.

§ 12 Abs. 2c VBO 1995 soll sicherstellen, dass dem Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindes statt angenommen oder das er in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, jedenfalls ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von zwölf Monaten zusteht. Eine Berechnung nach Abs. 2 kommt dann nicht in Frage, wenn das Kind zB erst im Alter von fünf Jahren adoptiert wird.

Zu Art. IV Z 3 (§ 12 Abs. 4 erster Satz VBO 1995):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen geltendem Recht. Allerdings wird in Z 2 darauf Bedacht genommen, dass nach § 12 Abs. 2a und 2b VBO 1995 (Eltern-)Karenzurlaub vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil nicht genau bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden muss.

Zu Art. IV Z 4 (§ 12 Abs. 6 und 7 VBO 1995):

Im Interesse einer weit gehenden Flexibilisierung soll es künftig möglich sein, in jenen Fällen, in denen die Teilzeitbeschäftigung erst im Anschluss an einen

(Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden möchte, den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung erst drei Monate vor dem Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles zu stellen.

§ 12 Abs. 7 VBO 1995 entspricht geltendem Recht.

Zu Art. IV Z 16 (§ 43a VBO 1995):

Auf Grund der Rechtsprechung des OGH ist auch bei auf zumindest drei Monate befristeten Dienstverhältnissen eine Postensuchzeit zu gewähren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. IV Z 15 (§ 43 Abs. 5 bis 8 VBO 1995) verwiesen.

Zu Art. IV Z 17 (§§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 4 VBO 1995):

Durch diese Zitanpassung wird klargestellt, dass auch im Fall eines geteilten Eltern-Karenzurlaubes die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses zu beachten sind bzw. die während des Kündigungsschutzes erfolgte Entlassung rechtsunwirksam erklärt werden kann.

Zu Art. IV Z 19 und 21 (§§ 52 und 62b):

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 52 VBO 1995 gebührt dem als Lehrer im Sinn des § 51 tätigen Vertragsbediensteten, der

1. nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen wird, oder
2. nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen wird,

abweichend von dem sonst im „Schema IV L“ vorgesehenen Gehalt eine Jahresentlohnung, deren Höhe in der Anlage 2 zur VBO 1995 festgesetzt ist, wobei diese Entlohnung monatlich in gleich hohen Teilbeträgen als Gehalt auszuzahlen ist.

Die in der zitierten Anlage zu § 52 VBO 1995 festgesetzte Jahresentlohnung, deren Höhe durch die Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe L 1 auch durch die Lehrverpflichtungsgruppe, bestimmt wird und jenem Betrag entspricht, der pro Unterrichtsstunde im Jahr als Gehalt gebührt, steht ohne Rücksicht auf das Ausmaß der im Einzelfall sonst zu berücksichtigenden Vordienstzeiten zu.

Häufige Änderungen der Lehrverpflichtung, die nicht bloß als vorübergehend anzusehen sind, bedingen ex lege eine Änderung der Grundlage für den gebührenden Gehalt.

Leistungen werden in diesem Fall nicht mehr durch eine „Jahresentlohnung“, sondern nach den Ansätzen des Gehaltsschemas IV L vergütet.

Durch den Wechsel der Entlohnungsart kann es zur finanziellen Schlechterstellung des betroffenen Lehrers kommen, sodass die Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung unter Umständen von diesen Kriterien beeinflusst sein könnte und eine Flexibilisierung auf diesem Gebiet eingeschränkt würde.

Es wird daher vorgeschlagen, für neu aufgenommene vorübergehend beschäftigte oder teilzeitbeschäftigte Lehrer die Bestimmung über die Jahresentlohnung des § 52 VBO 1995 nicht mehr anzuwenden und diese bereits mit Beginn ihres Dienstverhältnisses unter üblicher Anrechnung von allfälligen Vordienstzeiten schemamäßig zu entlohnen.

Um zu gewährleisten, dass bisher erworbene Gehaltsansprüche erhalten bleiben, bedarf es einer entsprechenden Übergangsbestimmung.

### Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. Regelungen, welche nur Zitierungsänderungen enthalten.

alt

neu

#### Dienstordnung 1994

#### Dienstordnung 1994

##### Art. I Z 1:

- § 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten **§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen: sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:
1. die Zeit, die
    - a) In einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes oder
    - b) In einer Teilzeitbeschäftigung nach § 28 dieses Gesetzes, § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften
 entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;
  1. die Zeit, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;

Art. I Z 2:

**§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten **§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen: sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 3. ....

4. die Zeit des Unterrichtspraktikums nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit), der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit und der nach der Verordnung BGBl. Nr. 215/1949 für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatsprüfung vorgeschriebenen tierärztlichen Praxis oder sonstigen tierärztlichen Tätigkeit;

5. ....

Art. I Z 3:

**§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten **§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen: sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 8. ....

9. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren;

Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte 10. ....  
 Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;  
 10. ....

Art. I Z 4:

**§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten **§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen: sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 9. .... 1. bis 9. ....

10. die Zeit der Eignungsausbildung nach §§ 2b bis 2d des Vertrags- 10. die Zeit der Eignungsausbildung nach §§ 2b bis 2d des Vertrags- bedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Be- bedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86; schäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte 11. ....  
 Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;

11. ....

Art. I Z 5:

**§ 14. (4)** Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen: **§ 14. (4)** Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1. .... 1. ....
2. .... 2. ....

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie 3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten ha- nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15b ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen Rechts- die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem vorgeschriebenem Ausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte vorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungs-



Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen

15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 4 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

#### Art. I Z. 11:

- § 29. (2) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 endet vorzeitig durch
1. ....
  2. einen Karenzurlaub gemäß §§ 53 oder 55 oder
  3. ....

#### Art. I Z. 12:

§ 48. (3) ... Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.

Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen

15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 4 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

#### Art. I Z. 11:

- § 29. (2) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 endet vorzeitig durch
1. ....
  2. einen Karenzurlaub gemäß §§ 53 oder 55 oder
  3. ....

#### Art. I Z. 12:

§ 48. (3) ... Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.

Art. I Z 13:

**§ 52a.** (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch **§ 52a.** (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungsmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst gehemmt. (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vor-

zeitig durch

1. ....

2. einen Karenzurlaub von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und

3. ....

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vor-

zeitig durch

1. ....

2. einen Karenzurlaub (Karenzurlaubsteil) von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch be-

steht, und

3. ....

Art. I Z 14:

**§ 53.** (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes. (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15a oder jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15c oder 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen

schen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind, dessen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleich- das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt zeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es Fall des § 53a Abs. 2.

an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemutter, Pflegevater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Pflege genommen hat (Pflegemutter, Pflegevater). Wird das Kind Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Über- nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten nahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, ge- mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zu- bührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs lässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Über- der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag nahme in unentgeltliche Pflege.

des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis (4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird. frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Über- nahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich (5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wo- chen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes 1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen 2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wo- Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern teiles eine Teilzeitbeschäf- chen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des tigung gemäß § 28, gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, Kindes in unentgeltliche Pflege oder

gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäi- schen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleich- angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es Fall des § 53a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Pflege genommen hat (Pflegemutter, Pflegevater). Wird das Kind Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Über- nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, ge- bührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Über- nahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Über- nahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist 1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wo- chen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder

§ 8 des Eltern- Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann ein Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(7) Der Antrag auf Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. einen anspruchsbegründenden Umstand im Sinn der Abs. 1 bis 3, welcher zu bescheinigen ist,
2. den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes sowie
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während des Karenzurlaubes mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.

(8) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind,
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes sowie
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während des Eltern-Karenzurlaubes mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist - sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist - die Rechzeitigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Beamte die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen.

#### Art. I Z 16:

**§ 54. (1)** Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles, der zulässigerweise nach

Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles, der zulässigerweise nach

Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 53 Abs. 3 zweiter Satz oder 53b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

Art. I Z 21:

**§ 72.** (4) Die Kündigung des Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 72. (4) Die Kündigung des Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in mäß §§ 53, 53a oder 54 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in Anspruch nimmt, ist unzulässig.

Art. I Z 23:

**§ 72.** (6) Während der Kündigungsfrist ist dem Beamten auf sein § 72. (6) Während der Kündigungsfrist sind dem Beamten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

Art. I Z 25:

**§ 110.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind § 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

**Besoldungsordnung 1994**Zu Art. II Z 1:

- § 7. (2)** Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten
1. ....
  2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 53 und 54 der Dienstordnung 1994,

**Besoldungsordnung 1994**

- § 7. (2)** Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten
1. ....
  2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 53 bis 53b und 54 der Dienstordnung 1994,

Zu Art. II Z 2:

- § 20. (1)** ... Abgesehen von den Fällen des § 54 der Dienstordnung 1994 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter laubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch ein Karenz(urlaubsgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

Zu Art. II Z 3:

- § 20. (2)** Das Karenzurlaubsgeld gebührt
1. ....
  2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
    - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
    - b) .....

- § 20. (2)** Das Karenzurlaubsgeld gebührt

1. ....
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
  - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
  - b) .....

Zu Art. II Z 7:

**§ 26.** (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Char-  
genzulage: § 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Char-  
genzulage:

1. Lehrassistentinnen, Lehrschwestern, Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrer) für Ge-  
(Lehrpflegern), Oberassistentinnen, Oberhebammen, Oberschw-  
stern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen, Stationshebammen, Sta-  
tionsschwwestern (Stationspflegern),

2. ....

2. ....

Zu Art. II Z 8:

**§ 41.** (4) Wird ein Beamter, der das Dienstverhältnis durch Austritt § 41. (4) Wird ein Beamter, der das Dienstverhältnis durch Austritt  
aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhält- aufgelöst hat, innerhalb von sechs Monaten wieder in ein Dienstver-  
nis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 2 hältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs.  
erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist 2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist  
anzuwenden. anzuwenden.

Zu Art. II Z 9:

**§ 42.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind die- § 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind die-  
se in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. se in der am 1. Jänner 2000 geltenden Fassung anzuwenden

**Pensionsordnung 1995**

**Zu Art. III Z 1:**

**§ 46.** (3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines § 46. (3) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungswertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen. Kommt ein Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Be- dachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grundsätze festzusetzen. Für das Jahr 1999 beträgt der Anpassungsfaktor 1,015.

**Zu Art. III Z 2:**

**§ 63.** (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, 1. soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (§ 60 Abs. 2 Z 4) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist, 2. ....

**Pensionsordnung 1995**

1. soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (§ 60 Abs. 2 Z 4) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, gemäß §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist, 2. ....

Zu Art. III Z 3:

**§ 74.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. **§ 74.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2000 geltenden Fassung anzuwenden.

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**Zu Art. IV Z 1:

- § 12.** (2) Der Anspruch auf die Teilzeitbeschäftigung besteht
1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub nach § 31 oder § 32, nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und die Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
  2. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird;
  3. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde, im zweiten Lebensjahr kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
  4. bis zum Ablauf von vier Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

- § 12.** (2) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht
1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn
    - a) weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub nach §§ 31, 31a oder 32 dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder
    - b) nur im ersten Lebensjahr des Kindes vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der lit. a in Anspruch genommen wird und im zweiten Lebensjahr der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
  2. bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn nur im ersten Lebensjahr vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in

Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;

3. bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

#### Zu Art. IV Z 3:

**§ 12. (4)** Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

**§ 12. (4)** Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
  2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.
1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 3 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
  2. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 frühestens im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a.

#### Zu Art. IV Z 4:

**§ 12. (6)** Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer

**§ 12. (6)** Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist unter Angabe des Beginnes und der Dauer

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
  2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
  3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder
1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
  2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
  3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder

Pflegeeltern teiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung, zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Pflegeeltern teiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15g oder 15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 6 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Zu Art. IV Z 6:

**§ 25. (3)** Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, § 25. (3) Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub gemäß §§ wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. 31 bis 31b oder 32 in Anspruch genommen, so wird der Verfallster-Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht min um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub hat. oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.

Zu Art. IV Z. 7:

**§ 30a.** (7) Die Rahmenzeiten (einschließlich des Freijahres) wird **§ 30a.** (7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch durch einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr einen Karenzurlaub (Karenzurlaubsteil) bis zu drei Monaten oder als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder eines eigenmächtigen und unentschuldigsten Fernbleibens vom oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigsten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

Zu Art. IV Z. 8:

**§ 30a.** (8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vor- **§ 30a.** (8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch zeitig durch

1. ....
2. einen Karenzurlaub von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeit- 2. einen Karenzurlaub (Karenzurlaubsteil) von mehr als drei Monaten beschäftigt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
3. .... steht, und
3. ....

Zu Art. IV Z. 9:

**§ 31.** (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenz- **§ 31.** (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Elternurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes. Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag (2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, men für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach 15 a oder 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen §§ 15 bis 15c oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach an-

österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegerater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder,

3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegerater).

(7) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder

deren gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im Fall des § 31a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegerater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindesstatt angenommen oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder

tigung gemäß § 12, gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, 3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Elternteils, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern ein Teilzeitbeschäftigungsgesetz oder gleichartiges Gesetz oder andere gleichartige Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Gleichzeitige Ablehnung durch den Arbeitgeber des Europäischen Wirtschaftsraumes ist ebenfalls möglich, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann ein Karenzurlaub im Sinne der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen. Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub nach Abs. 1 bis 3 in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist ebenfalls möglich, spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind, sowie
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist - sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist - die Rechtmäßigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

- (7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.
- (8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.
- (9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen.

Zu Art. IV Z 11:

**§ 32. (1)** Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- oder Pflegeeltern- durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- oder zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz oder 31b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

Zu Art. IV Z 13:

**§ 42.** (6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der einen Karenzurlaub gemäß § 31 oder § 32 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in Anspruch nimmt, ist unzulässig.

Zu Art. IV Z 15:

**§ 43.** (5) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

(6) Ansprüche gemäß Abs. 5 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(7) Abs. 6 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(8) Der Magistrat kann den gekündigten Vertragsbediensteten in begründeten Einzelfällen während der Kündigungsfrist unter

Wahrung der sonstigen ihm zustehenden Bezugsansprüche vom Dienst freistellen, wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist.

Zu Art. IV Z 17:

**§ 44. (2)** Während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 und 6 **§ 44. (2)** Während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4, 6 oder § 49 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses und 7 oder § 49 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nisses nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls durch das Enden des Dienstverhältnisses gemäß § 38 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

**§ 45. (4)** Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des **§ 45. (4)** Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 und 6 oder § 49 unter Ver Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4, 6 und 7 oder § 49 unter letzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für rechts Verletzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für unwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbe rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt.

tragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt.

Zu Art. IV Z 18:

**§ 48. (8)** Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis **§ 48. (8)** Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis aufgelöst hat, innerhalb von sechs Monaten wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 3 hhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Zu Art. IV Z. 22:

**§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind die- **§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dies se in der am 1. Jänner 2000 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 39 Abs. 3 enthaltene Zitierung. gilt nicht für die in § 39 Abs. 3 enthaltene Zitierung.